

B 85 Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht - Gesetzesänderungen

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
	Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 ¹ (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 23 Rechtspersönlichkeit ¹ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss Artikel 59 Absatz 3 ZGB erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement.	§ 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss Artikel 59 Absatz 3 ZGB erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die Gemeinde.	
§ 24 Statuten, subsidiäres Recht	§ 24 Abs. 2 (geändert)	

¹ SRL Nr. [200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
² Die Änderung des Mindestinhalts der Statuten bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements.	² Die Änderung des Mindestinhalts der Statuten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.	
§ 25 Rechtsschutz ¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide des Departements richtet sich nach den Rechtsmittelvorschriften des VRG.	§ 25 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Gemeinde richtet sich nach den Rechtsmittelvorschriften des VRG.	
	2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 23 Aufgaben der Gemeinden ² Jede Gemeinde erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung. Die Reglemente der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.	§ 23 Abs. 2 (geändert) ² Jede Gemeinde erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung. Das Reglement kann dem zuständigen Departement vor seinem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.	
§ 27 Betriebsbewilligung für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen ¹ Bevor Abfallanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen und Materialabbaustellen aufgefüllt werden, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden. Alle andern Abfallanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung der Gemeinde.	§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Betriebsbewilligung für Deponien und Abfallanlagen (Überschrift geändert) ¹ Bevor Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden.	§ 27 Betriebsbewilligung für Abfallanlagen und Deponien (Überschrift geändert)

¹ SRL Nr. [700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
² Die Betriebsbewilligung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.	² Die Betriebsbewilligung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.	
§ 36 Allgemeine Bestimmungen ² Er erlässt Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Öl- sowie der Chemie- und Strahlenwehr.	§ 36 Abs. 2 (geändert) ² Er erlässt Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Strahlen-, Bio-, Chemie- und Ölwehren (ABC-Wehren).	
§ 37 Aufgaben ¹ Die Ölwehr ergreift bei Gefährdung oder Schädigung der Umwelt durch Mineralöl oder Treibstoffe in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Massnahmen. ² Die Chemie- und Strahlenwehr ergreift bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch chemische Stoffe oder Strahlen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Massnahmen.	§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert) ¹ Die nötigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde trifft: a. (neu) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch atomare Strahlen die A-Wehr (Strahlenwehr), b. (neu) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch biologische Agenzien die B-Wehr (Biowehr), c. (neu) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch chemische Stoffe, Mineralöl oder Treibstoffe die C-Wehr (Chemie- und Ölwehr). ² aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
⁴ Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen, welche die Ölwehr oder die Chemie- und Strahlenwehr nicht durchführen können, sind Dritten zu übertragen.	⁴ Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen, welche die ABC-Wehren nicht durchführen können, sind Dritten zu übertragen.	
§ 38 Finanzierung ¹ Die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Öl-, Chemie- und Strahlenwehrstützpunkte trägt der Kanton.	§ 38 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Stützpunkte der ABC-Wehren trägt der Kanton.	
§ 39 Einsatzkosten ¹ Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten des Öl-, Chemie- oder Strahlenwehreinsatzes und leistet als Beitrag an die Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten eine Gebühr, deren Höhe vom Regierungsrat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen festgelegt wird. ³ Die Kosten von Öl-, Chemie- oder Strahlenwehreinsätzen auf National- und Kantonsstrassen werden, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Strassenrechnung des Kantons belastet.	§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten des Einsatzes der ABC-Wehren und leistet als Beitrag an die Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten eine Gebühr, deren Höhe vom Regierungsrat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen festgelegt wird. ³ Die Kosten von Einsätzen der ABC-Wehren auf National- und Kantonsstrassen werden, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Strassenrechnung des Kantons belastet.	
	3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
§ 17 Reglement über die Siedlungsentwässerung	§ 17 Abs. 2 (geändert)	

¹ SRL Nr. [702](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.	² Das Reglement kann dem zuständigen Departement vor seinem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.	
§ 20 Projektgenehmigung ² Zuständige Behörde für die Projektgenehmigung ist b. für kommunale Anlagen und Leitungen sowie für private Abwasserleitungen: die zuständige kantonale Behörde; sie kann Gemeinden, die über die nötigen Voraussetzungen verfügen, diese Befugnis übertragen, c. für Hausanschlüsse: die Gemeinde.	§ 20 Abs. 2 ² Zuständige Behörde für die Projektgenehmigung ist b. (geändert) für kommunale Anlagen und Leitungen, für private Abwasserleitungen, sowie für Hausanschlüsse: die Gemeinde. c. aufgehoben	
	4. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 ¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 20 Vorprüfung und Genehmigung von Strassenreglementen ¹ Die Strassenreglemente der Gemeinden sind dem zuständigen Departement zur Vorprüfung einzureichen. ² Nach ihrem Erlass durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.	§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Die Strassenreglemente der Gemeinden können dem zuständigen Departement vor ihrem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig. ² aufgehoben	

¹ SRL Nr. [755](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
§ 96 Vorschriften der Gemeinden ² Die Gemeindevorschriften sind vor ihrem Erlass dem zuständigen Departement zur Vorprüfung einzureichen. ³ Nach ihrem Erlass durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.	§ 96 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) ² Die Gemeindevorschriften können dem zuständigen Departement vor ihrem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig. ³ aufgehoben	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern,... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	